

Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes („Meister-BAföG“)

17. September 2015

Zusammenfassung

Die BDA unterstützt eine Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG).

Die berufliche Aus- und Weiterbildung und die Akademischen Bildung sind gleichwertige Säulen im Bildungssystem. Nach der strukturellen und substanziellen Reform des BAföG (25. BAföGÄndG) zum 1. Januar 2015 war die Überprüfung des AFBG folgerichtig und ein wichtiges Signal, zumal die BAföG-Reform bei Unterhaltsbeiträgen und Freibeiträgen zum 1. August 2016 bereits Auswirkungen auf das AFBG haben wird.

Die im vorliegenden Referentenentwurf dargelegten Änderungen sind sinnvoll und nachvollziehbar und sind im Sinne eines durchlässigeren Bildungssystems. Der novellierungsbedingte Finanzmehraufwand für Bund und Länder von rd. 135 Mio. € bis 2019 dient der Stärkung des dualen Systems der beruflichen Bildung und damit der Fachkräftesicherung. Für die Wirtschaft ist trotz der Ausweitung des Förderberechtigtenkreises nicht mit einer Erhöhung des Erfüllungsaufwandes zu rechnen.

Mit der Novellierung des AFBG wird zudem eine wichtige Zusage von Bund und Ländern in der „Allianz für Aus- und Weiterbildung 2015-2018“ umgesetzt.

Im Einzelnen

Die im Referentenentwurf enthaltenen Änderungen zur Reform des Meister-BAföG, die über die Folgeänderungen aus 25. BAföGÄndG hinausgehen, insbesondere

- die Ausweitung der Förderung mit AFBG auf Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen,
- die Prüfung der notwendigen Vorqualifikation konsequent anhand der Prüfungszulassungsvoraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Fortbildungsordnung,
- die Erhöhung des Zuschussanteils zum Unterhaltsbeitrag von 44 % auf 47 %,
- die Erhöhung des einkommensunabhängigen Kinderbetreuungszuschlags für Alleinerziehende von 113 auf 130 €,
- Erhöhungen des maximalen Maßnahmebeitrags für die Lehrgangs- und Prüfungskosten von 10.226 € auf 15.000 €,
- Erhöhung des maximalen Förderbeitrags für das Meisterstück von 1.534 € auf 2.000 € sowie die Einführung eines Zuschussanteils auf die notwendigen Materialkosten für das Meisterstück von 30,5 % (wie bei der Förderung der Lehrgangs- und Prüfungskosten),
- die Erhöhung der Vermögenfreibeträge von 35.800 auf 45.000 € sowie der Erhöhungsbeträge zum Vermögensfreibetrag für Ehepartner und Kinder von 1.800 auf 2.100 €,
- die Anhebung des Bestehenserlasses („Erfolgsbonus“) von 25 % auf 30 %,



- die Erweiterung der sozialen Stundungs- und Erlassmöglichkeiten auf häusliche Pflege,
- die Flexibilisierung der notwendigen Fortbildungsdichte einer förderfähigen Lehrgangskonzeption (u.a. auch bei Fortbildungen in Teilzeit),
- die Ermöglichung eines Wechsels aus BAföG in das AFBG,
- die Einführung einer Vorschussregelung bei langen Bearbeitungszeiten sowie
- die Verpflichtung der Länder, zum 1. August 2016 eine elektronische Antragstellung zu ermöglichen,

sind aus Sicht der BDA geeignete Instrumente, um die Attraktivität der Aufstiegsfortbildung zu steigern und zukünftig für mehr Menschen interessant zu machen.

Die Öffnung des AFBG für Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen stellt eine grundlegende Neuerung des aktuell geltenden Gesetzes dar und wird von der BDA ausdrücklich begrüßt, zumal die jeweiligen rechtlich verankerten Prüfungszulassungsvoraussetzungen auch die für eine Aufstiegsfortbildung vorausgesetzten Jahre der Berufstätigkeit für diese Zielgruppe klar regeln.

Durch die Erweiterung des AFBG auf diese Gruppe rechnet die Bundesregierung mittelfristig mit einem Anstieg der Zahl der Geförderten um 16.500 Personen (bei einem gleichzeitigen Rückgang der Gefördertenzahl ohne diese Erweiterung um 3.500). Die BDA begrüßt ausdrücklich, dass trotz der Auswei-

tung des Förderberechtigtenkreises durch gleichzeitige Vereinfachungen der Informationspflicht auf Seiten der Wirtschaft nicht mit einer Erhöhung des Erfüllungsaufwandes zu rechnen ist. Die Novellierung des AFBG darf auf Seiten der Wirtschaft nicht zu Mehrbelastungen führen.

Die BDA begrüßt prinzipiell auch die Verkürzung der Mindestaufenthaltsdauer für die Förderfähigkeit mit AFBG (analog zum BAföG von vier Jahren auf 15 Monate). Aus Sicht der BDA sollte dieses Förderinstrument für Geduldete jedoch bereits ab Erteilung der Duldung und nicht erst nach 15 Monaten in Anspruch genommen werden können und prinzipiell auch qualifizierten Asylsuchenden mit hoher Bleiberechterspektive offen stehen. Die BDA fordert für Asylsuchende mit hoher Bleiberechterspektive und Geduldete eine Erleichterung des Zugangs zu allen relevanten Förderinstrumenten der Berufsbildung.

Die BDA fordert die Bundesregierung auf, die Umsetzung des novellierten AFBG nach 5 Jahren zu evaluieren.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Bildung | Berufliche Bildung

T +49 30 2033-1500

bildung@arbeitgeber.de